



Bearb.: Mag. Christoph Fischer
Tel.: +43 (3462) 2606-210
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-203771/2026-14

Deutschlandsberg, am 29.09.2026

Ggst.: Günter Kalthuber („Wia'zhaus Putzer“)
Neugenehmigung einer Betriebsanlage
in der KG 61239 Stainz

BEKANNTMACHUNG

Mit Schreiben vom 29.09.2026, hat Günter Kalthuber, 8510 Stainz, Rassach 63, um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die **Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage** in Form eines Imbissstandes am Standort in 8510 Stainz, Grazer Straße, vor ONr. 34, Grundstück Nr. 367/2, KG 61239 Stainz, angesucht.

Betriebsbeschreibung:

Am bestehenden Parkplatz soll ein Imbissstand samt Verabreichungsplätzen auf einer Gesamtfläche von zirka 50 m² aufgestellt und betrieben werden.

Nachfolgende Geräte sollen betrieben werden:

Würstelkocher, Fritteuse, Induktionsplatte, Toaster, Kühpult und Kühlschrank.

In der Betriebsanlage sollen zirka 20 Verabreichungsplätze eingerichtet werden.

Betriebszeiten: Mo-So: 06:00 bis 24:00 Uhr

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 3 GewO 1994 iVm. § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, gegeben sind, da die Betriebsanlage der Ausübung des Gastgewerbes dienen soll, weniger als 200 Verabreichungsplätze bereitgestellt werden und keine Musik bzw. lediglich Hintergrundmusik dargeboten werden soll.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis einschließlich 15.10.2026 während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg in die eingereichten Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Innerhalb dieses Zeitraumes können Nachbarn von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen und Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung vorzubringen oder einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Die beantragte Bewilligung darf von der Behörde nur erteilt werden, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Rechtsgrundlage: § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 GewO 1994

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-29T12:35:06+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	